

H.

HAbena, wird pro loro für einen Riemen genommen, damit pflegte man die unmündigen leibeigenen Knechte zu züchtigen. vid. L. 1. §. 33. ff. ad Sct. Syllan.

Habere contractum, contrahirt haben. L. 1. C. ne uxor. pro marito. L. 10. C. si pro cert. petat. L. 21. ff. de donat. int. vir. & uxor.

Habere pro de relicto, eine Sache in der Intention wegwerffen, daß man sie nicht mehr unter seinen Sachen haben wolle. §. qua ratione Inst. de R. D.

Habetur, es wird dafür gehalten: bedeutet, daß eine Fictio vorhanden sey. L. un. pr. C. de rei uxor. action. L. Prætor. §. sine autem, ff. de novi operis nunciat.

Habere licere, ist eine Stipulatio, da versprochen wird, daß man eine Sache soll allezeit ruhig besitzen können, und daß sich niemand finden werde, der den Besitzer verhindere, oder molestire. L. 11. §. f. ff. de action. emt.

Habilis, e, geschicklich, bequem.

Habilitare, habitiren, geschickt, bequem machen. Item wird gesagt, wenn einer Licentiat oder Doctorand wird, er habitire sich.

Habitare, stetig in einem Haus wohnen, com morari, eine Zeitlang sich wo aufhalten.

Habiratio, eine Wohnung. Ist das Recht in eines andern Hause zu wohnen, und wird allein auf eine Behausung durch Geding oder Verpruch, oder in einem letzten Willen aufgerichtet wie man dann andere Dienstbarkeiten aufrichtet, ut Instit. §. fin. de servit.

Habitationis feudum ist, wann jemand, das Recht ein Haus oder Schloß zu bewohnen concedirt wird, sub lege fidelitatis.

Habitus, der Habit, die Gestalt, Weise. Ist die Kleidung, ferner die Fertigkeit in einem Dinge. Also wird gesagt: Er hat einen Habitus in dem und dem.

Hader, Bruch, und Straff, Bücher / wer,

den genennet, darinnen ordentlich beschriben, was vor Straffe dictiret und eingebracht worden, mit Benennung der Personen, der Verbrechen, item Jahrs und Tages.

Hæreditarius, ein Erbsaß, der ein Gut nicht als ein Lehen, sondern als sein eigen Gut besitzt.

Hære, hæren, hangen, in Zweifel stehen.

Hæresis, die Ketzerey, ist ein Laster, das in einem halsstarrigen Irrthum wegen eines Glaubens Articulis bestehet. t. t. C. de hæres. Oder es ist eine beständige Meynung, die man in einer falschen Lehr, so dem rechten Christlichen Glauben zu wider ist, heget. c. hæresis XXIV. qu. 3.

Hæreticus, ein Ketz, der eines zeitlichen Nutzens oder Ehr willen neue und falsche Lehren hervorbringet, oder solchen nachhänget c. 28. XXIV. qu. 3. add. Card. Tusch. Lit. H. conclus. q. 1. & seqq. Carpzov. Pr. Crim. P. 14. def. 44. irriger Lehrer. L. 2. de hæret. & Manich.

Hæsitare, hæsitiren, stammeln, anstossen, zweiffeln.

Hæsitatio, die Stammelung, Zweifelung.

Haloperga, ein Panzer, q. d. das den Hals verbirgt. Goldast. Constit. Imp. Vol. 1. pag. 28. oder gepanzerter Soldaten.

Hall, Jahr / das Jüdische Hall, Jahr, so alle 49. Jahr gehalten wurde, soll nach etlicher Gelehrten Meynung, seinen Anfang im 2500. Jahre der Welt, welches das 48. nach dem Ausgang der Kinder Israël aus Egypten; Bornmeisters Fürstell. der Zeit des alten Testaments, c. 14. p. 239. sein Ende aber genommen haben da Jerusalem zu erst von den Chaldäern ist zerstört worden, da haben die Sclaven keine Freyheit mehr bekommen; sind auch nicht wiederum zur Possession der verkaufften Güter kommen, denn dieweil die Jüden frembder Könige Joch trugen, sind viel Gesetze stecken geblieben. Soldan. Königliche Erone des Heil. Reichs Jfr.

Offr. p. 7. *Cunæus de Republ. Hebr. lib. 1. cap. 6. p. 26.*

Hama, ein langes grosses Instrument, das man bey Feuersbrunsten gebrauchet. L. 3. §. 3. ff. de offic. præf. vigil. 12. ff. de fund. instr.

Hanseatica Civitates, die Hansee-Stadt, sind gewisse vornehme Stadt, welche zur Freyheit der Commerciën, und zur Vertheidigung untereinander einen Bund ausgerichtet haben. *Werdenhagen de fœd. Hanseat.*

Hanseaticum fœdus, der Hansee-Bund, war dasjenige Bündnus, welches vor etlichen Seculis eine grosse Menge Reichs- und andere vornehme Land-Städte, in- und aufferhalb Teutschlandes, zur Beförderung der Commerciën ausgerichtet, und das endlich so hoch stieg, daß es denen Fürsten und Königen formidable siel. *Hagemæus de fœd. Hanseat.*

Harena, derjenige Ort, wo die wilden Thiere und die Gladiatores miteinander stritten. L. 36. §. f. ff. de rei vindic. L. 1. §. ad bestias. ff. de postul. L. 1. ff. de ædil. action. L. 4. ff. de legat.

Harenarii, die mit denen wilden Thieren oder Gladiatores stritten. L. 21. §. hiea. ff. de testib. L. 5. ff. ad Sc. Treb.

Harenofodiæ, Orter wo man Sand ausgräbet. L. 13. §. inde est ff. de usufruct.

Harenofodiendæ jus, das Recht, auf eines andern Grund und Boden Sand auszugraben. L. 6. §. 1. ff. de servit. rustic.

Harmonia, die Zusammensetzung, die überein- oder Zusammenstimmung.

Harundo cædua, ein Rohr, oder Schilff, das zum abhauen und verbrennen tüchtig ist. L. 59. §. f. ff. de usufr. L. 7. ff. quod vi aut clam. L. 3. ff. arbor. furt. cæsar. Und brauchten die Egyptier das Rohr zum brennen, wie ex L. 55. §. lignorum. ff. de Legat. 3. zu ersehen ist.

Harundinetum, ein Ort, woher man das Rohr zur Unterstützung der Weinstöcke nimmet. L. 9. §. 6. ff. de usufr.

Haſta, ein Spieß, it. die öffentliche Vergantung, Verkaufung. L. tempora. C. de fid. & jur. hast. Lib. 10. Sub *hasta venire*, öffentlich verkauffet werden.

Haſta fiscalis. Bey denen Römern wurde ein Spieß aufgesteckt, wann dem fisco heimgefallene Sachen sollten verkaufft werden.

Haſta pratoria, hieß, wann der Richter eines der sich gar nicht stellte, oder verspielt hatte, Güter öffentlich verauctionirte, und der andern Part zuschlug. *Rabitiuſ de haſta & auction. orig. p. 22. tom. 3. Grav.*

Hamberticum feudum, ein Lehen das dem Vasallen mit dem Beding gegeben wird, daß er auf Befehl gepanckert, oder in-Cuirasse erscheine.

Haupt-Summe. Ob schon nach dem Jure Civili und Sachsen-Recht die Zinse mit der Haupt-Summe, auch so gar in dem Concurſu Creditorum, nach eines jeden Glaubigers Borgangs-Recht, bezahlt werden müssen, so hat es doch nach dem Jure Saxon. Electorali ein ganz anders in diesem Punct; masen darinn enthalten, daß in Concurſu Creditorum die Zinse nicht ehender sollen bezahlt werden, biß die Chirographarii zuvor mit der Haupt-Summe befriediget worden. *vid. Forg. Ausſchr. de Anno 1583. Tit. von Bucher. §. Jedoch wenn eines Schuldners. Ord. Proc. Tit. 20. §. Es ist aber auch hierbey. verf. der Zinsen halber. Moller. ad Const. Elect. 28. p. 1. n. 64. Carpz. def. 161. Berl. p. 1. concl. 66. n. 9. Richt. Decif. 74. n. 55. & de Jure & Priv. credit. cap. ult. n. 43. & seq.*

Hauß-Friedbruch ist, wenn nemlich jemand mit oder ohne Gewehr einem ins Hauß fällt, ihn oder die Seinigen schläget, verwundet, Thüren, Fenster, Ofen zerbricht, Küsten und Kasten gewaltthätig eröffnet, wird zwar willkührlich nach des Verbrechers Größe, jedoch gemeiniglich mit Geld-Busse, Gefängnus, Verweisung angesehen, und werden hierzu auch die gezelet, welche eine Wache angreifen und verwunden.

Hautus, das Recht aus des Nachbarn Brunnen Wasser zu schöpfen. L. 1. ff. de servit. rustic. prædior.

Hauß-Arme / die auch anderstwo Hauß-sitzende Arme genennet werden, sind, die nicht Landfahrer seynd, oder von Hauß zu Hauß betteln, sonderan sich des Bettelns schämen, und dennoch in ihrer Haußhaltung Armuth leiden.

Haupt-Eck, oder **Ort-Stein** / werden genennet, welche man dahin setzet, wo sich die Grenzen anfangen, und zwar entweder an einem Eck, oder zu Ende. Rudinger. Cent. 3. Obs. 52. Ruland. de Commiss. cap. 3. n. 23. seq. Diether. continuat. thes. pract. Besold. voc. Marc.

Hæres, heist in Jure feudali Kinder männliches Geschlechts. Si sine hærede decesserit, so er ohne männlichen Erben verstirbt.

Hæres orcinus, wird in L. 8. ff. de hæred. instit. derjenige Knecht genennet, der in seiner beeden zugleich umgekommenen Herren Testament frey und zum Erben erkläret worden ist.

pro hærede gerere, sich als ein Erb aufführen, da man es doch nicht ist.

Hæreditas, die Erbschafft, ist eine Nachfolge in allen denen Rechten, die der Verstorbene gehabt hat. L. 24. de V. S. L. 62. de R. J.

Hæreditatis aditio, die Antretung der Erbschafft, durch welche der Erb denjenigen, welchen etwas verschaffet ist, oder deme eine Erbschafft ausgeantwortet werden soll, zur Reichung der Vermächtnus und Ausantwortung der Erbschafft gehalten wird, und welcher auch durch eine Klage aus dem letzten Willen belanget werden kan. L. 5. §. 2. ff. de O & A. §. 5. de Obligat. quæ quasi ex contr. nasc. & ibid. DD.

Hereditatis communio, die Gemeinschaft der Erbschafft, in welcher zwey oder mehr Erben, unter denen die Erbschafft-Stücke von Natur gemein sind, gegen einander zur Theilung derselben und persönlichen Leistungen verbunden werden. L. 1. seqq. ff. famil. ercisc.

§ 4. Inst. d. t. & ibid. Dom Hopp. Stryk. Ander. Huber. &c.

Hæreditas controversa, eine strittige Erbschafft.

Hæreditas materna, die Mütterliche Erbschafft.

Hæreditas nulla est, nisi ære alieno deducto, Es ist keine Erbschafft, es müssen erst die Schulden abgezogen werden; das ist: wer erben will, muß zuvor die Schulden bezahlen.

Hæreditas paterna, die väterliche Erbschafft.

Hæreditas, quæ ab intestato defertur, ist eine Erbschafft, welche ohne Testament auf die nächsten Erben fällt.

Hæreditas, quæ ex testamento defertur, ist eine Erbschafft, welche aus dem Testament gegeben wird.

Hæreditas repudiata, die entschlagnene Erbschafft.

Hæreditatis petitio, ist eine Klage, welche der Erbe wider denjenigen anstellet, welcher sich vor einen Erben ausgiebt und die Erbschafft besizet, und daß er ihme solche mit allem Zugehör ausantworten müsse.

Hæres, der Erbe. L. 9. §. 1. ff. de edendo. L. 34. ff. de judiciis. 43. ff. de divers. regul.

Hæres ab intestato, der Erbe, so ohne Testament oder letzten Willen in des verstorbenen Erbe und Recht tritt und nachfolget.

Hæres allodialis, der Land-Erbe.

Hæres ex asse, der einzig Erbe, deme die ganze Erbschafft vermacht ist. L. 10. ff. de hæred. petit.

Hæres indignus, ein unwürdiger Erbe.

Hæredes extranei, sind solche Erben, die dem Recht des Testamentmachers nicht unterworfen. §. Ceteri. Instit. de hæred. qualit. Manz. de Test. val. & inval. Tit. 6. Coll. Arg. Tit. de hæred. Instit. §. 2.

Hæredes instituendi, die Erben so einzusetzen sind.

Hæredes necessarij, die nothwendige Erben, dergleichen bey denen Römern die leibeigene Knechte

Knechte waren, dergleichen man aber heut zu Tag nicht mehr hat.

Hæres præcipiens, ein Erbe, dem etwas vor andern vermachtet ist.

Hæres scriptus, ein eingefetzter Erb.

Hæres substitutus, wird genannt der andere, dritte und folgende Erbe, welcher die Erbschaft bekommt, wenn der ihm vorgesezte Erbe absterbet.

Hæredes sui & necessarii, seine und nothwendige Erben, als da sind die Kinder, welche zur Zeit des Testament-Machers in des Vaters Gewalt gewesen, und nothwendig instituiret werden müssen, oder wo sie es verdienet, exhærediret werden können.

Hæres Testamentarius, der Testaments-Erbe, oder welcher in einem Testament zum Erben eingefezet.

Hæredis Institutio, die Einsetzung der Erben, ist eine von dem Testatore directis verbis, oder Verordnungs-mäßigen, und von des Testatoris blossen Worten dependirenden Worten, geschehene Benennung des zukünftigen Erbens, über sein Vermögen.

Hæredis Institutio captatoria, ist eine solche Erb-Einsetzung, da man unter Hoffnung eines Gewinns, oder daß man wieder zum Erben eingefezet werde, einem andern etwas vermachtet; v. g. Titius soll mein Erb seyn, wann er mich wieder zum Erben einsetzt, L. 70. ff. de hæred. Instit. L. 1. in fin. de his, qui pro non script. und wird auch diß vor ein captatoria Institutio gehalten, wenn der Testament-Macher schreibt: Titius soll mein Erb seyn, wann er den Sempronium zum Erben einsetzen wird. L. illæ, 71. §. 1. de hæred. Instit. Manz. d. 1. Tit. 6. q. 25. n. 9.

Hæredis Institutio conditionata ist, wann auf einen ungewissen Fall der Instituirte ein Erb werden kan. arg. L. cum ad 37. si cert. pet. Perez. ad C. tit. de cond. Instit. n. 2.

Hæredis Institutio necessaria, eine nothwendige Erb-Einsetzung ist, worzu man den Rechten nach verbunden ist, nemlich wo Personen

vorhanden, die man nothwendig instituiren muß. e. g. Kinder und Eltern.

Hæredis institutio voluntaria, eine freywillige Erb-Einsetzung ist, da man solche Personen einsetzet, die man hätte übergehen können.

Hæredis qualitas & differentia, die Eigenschaft und Unterschied des Erben.

Hæreditariæ actiones, diejenigen Actiones, welche aus den mit denen Verstorbenen gepflogenen Händeln, oder deren Delictis wider die Erben gegeben worden. in Tit. de hæred. action Cod. Es werden auch hæreditariæ actiones die genennt, welche zu der Erbschaft und denen Gütern des Verstorbenen gehören. L. 1. §. hæc actio. ff. si quid in fraud. creditor. L. 59. ff. ad SC. Trebell. L. 20. §. cum prædixerimus. 4. ff. de petit. hæredit.

Hæreditariæ res, werden genennt alle Ding, so dem Verstorbenen zugehören; die Erbschafts-Sachen. L. 15. ff. de divers. temporal. L. 9. ff. de hæred. petit. L. 6. §. ult. ff. de act. rer. amot. L. 2. §. pervenisse. ff. de hæred. vel. action. L. 20. ff. de SC. Silan. L. 38. §. ult. ff. de acquir. poss.

Hæreditaria sepulchra, Erb-Begräbnisse, die jemand für sich und seine Erben constituiret hat. L. 5. 6. ff. de religiof. & sumt. funer.

Hæreditarius Creditor, ein Creditor, dem die Erbschaft verbunden ist. L. 58. §. qui post. ff. ad SCtum. Trebell. L. 19. §. 1. ff. de condict. indeb. L. 38. ff. de Legat. 3.

Hæreditarius debitor, der der Erbschaft etwas schuldig ist. L. 17. ff. ad SCtum Trebell. L. 21. ff. de fidejussor. L. 13. §. ult. & L. 16. §. Non solum, ff. de hæred. petit. L. 7. ff. de except. rei jud. * L. 51. §. 1. ff. fam. ercisc. vid. L. 14. & 15. ff. de hæred. per.

Hæreditarium feudum, ein eigenthümlich Lehen-Gut, ist ein Lehn, das dem Acquirenten, und allen und jeden dessen Erben concedirt worden, darinnen man nicht anderst als in andern Erb-Stücken succedirt, so, daß solches auf einen jeden auch fremden Erben fällt.

Hæredium, ein klein geringes Gütlein.

Helio-

Hellocaminus, ein Ort welchen Winterszeit die Sonne erwärmet, dessen sich die Alten die Sonn aufzufangen bedienten L. arborum. ff. de Servit. urban. præd.

Helm / oder **Zelmen** / soll von dem Hehlen, weil er das Haupt verhüllt und bedeckt, den Namen haben. Hinc Heautzre, Ital. Elmo, & Hisp. Yelmo. Martin. in. Lex. p. 998. Paschal. l. 10. cap. 14.

In denen Wappen werden entweder offene oder zugethane und verschlossene Helme geführt. Der offene bedeutet, daß der Feldherr mit seinen Obristen und Befehlhabern, stets wachtsame Aufsicht auf den Feind haben soll, als welchen derwegen die Helme beyderseits und unterwärts geöffnet sind, daß sie umsehen, und befehlen können; die zugethane und verschlossene bedeuten, daß die andere dieser Führern und Herzogen mit fast blinden Gehorsam zu folgen, denn selbe durch kleine runde Löchlein des Helms für sich nicht mehr sehen können, als sie vonnöthen haben. Dieses sollten sonderlich die Mahler in acht nehmen, welchen es gleich viel ist, einem jeden Wappen einen offenen Helm bezusetzen, ja selben von Gold, mit Kleinodien, güldenen Cronen, und vielen Keiffen auszustieren, deren Deutung weder der es mahlet, noch der es mahlen läffet, verstehen. Kayser und Könige führen allein güldene Helm, und das Bisier mit eysff Keiffen. Churfürsten und Herzoge, welche mittelbar regieren, silberne mit neun Keiffen. Die andere Herzoge, Marggrafen Grafen und Freyen sollen eiserne polierte Helm führen, mit sieben Keiffen Die Edlen aber sollen sich der eisern Helm mit sechs Keiffen bedienen. vid. Höpping. de Jure Insign.

Es wird auch dieser Unterschied betrachtet, daß der erste des Geschlechts, welcher den Adlichen oder offenen Helm erlangt, selben der Seiten, oder dem Durchschnitt nach, en profil machen läßt. Moreau des Armoiries de France ch. 5. p. 178.

Wie nun der Schild durch ein gewisses Gemähde von andern gesondert ist, also wird auch desselben Helm mit seinem Zeichen unterschieden. Die alten Teutschen haben ihre Häupter bedeckt mit Löwen, Wölff, und Bären-Häuten, in denen sie auch geschlafen, und dahero annoch die faulen Bärenhäuter ihren Namen haben, Cluver. lib. 1. Germ. Ant. c. 16. p. 120.) dadurch den Feinden Schrecken und Furcht einzujagen. Nachdem aber nachmals der Helm aufkommen, haben sie zum Theil solcher Thiere Häupter gebildet behalten.

Der Helm bedeutet sichern Schutz und Stärke, und daher kan verstanden werden, was Esaias von dem Messia sagt: er werde aufsetzen den Helm des Heils. Cornel. à Lapid. in Esa. c. 59. v. 17. pag. 491.

Wie nun die alten Teutschen ihre Wappen in dem Schild, Helm und desselben Zierd bestehende, sehr geliebet, und außer dem Gebrauch bedeckt haben; ist daher entstanden, die noch heut zu Tage bewusste Gewohnheit, eine Helm-Decke (und zwar der Zierde wegen, von gleichen Farben mit denen Wappen) bezumahlen; ist auch glaublich, daß die Schildlöhre, oder Riemen, samt den Helms Brunnlöhren, oder Zindelbinden, Ursachen sind, daß erstbesagte Decke von den unverständigen Mahlern ausgefränkt, zerschnitten, und Bandweis verschlungen, gestaltet worden.

Mit den Kleinodien auf dem Helm hat es auch diese Meynung, daß die unterschiedliche Linien dardurch unterschieden werden, jedoch daß der Schild unverändert bleibe; wie denn bey begebenner Geschlechts-Theilung, insgemein die Namen der angefallenen Herrschaften zu mehrern Unterschied, bemercket werden. Bernhard. Herzog lib. 6. Chron. Allat. p. 260. Harsdörffers 4. Th. Gesprächsp. pag. 315. & seq.

Welcher sich vor Alters im Krieg als in Schlachten mit sonderm Verordnen, oder gutem Rath, erzeiget, dadurch etwas ernstliches

liches zu erhalten und ausgerichtet ist worden, dem hat man einen Helm auf sein Haupt geben, als daß durch ihn und seinen Rath und That ein vornehmliches vor den Feinden ausgerichtet und geschehen sey, seynd die Gehelmtten genannt worden. Reinh. Gr. von Solms von des Adels Ursprung, pag. 18. vor Zeiten hiesse bey denen Teutschen zu Schild und Helm geböhren seyn, so viel, als Edel seyn. Praun Adel. Europa. part. 1. c. 1. §. 11. pag. 17.

Hemiplexia, der halbe Schlag.

Heersfolge / ist ein hohes Obrigkeitliches Recht, vermöge dessen die Unterthanen vor ihrer Landes-Herrn die Waffen ergreifen, und ihm so lang er ihrer benöthiget, zu folgen schuldig seynd.

Heer-Gewette / Heer-Geräthe, res expeditoria, fällt nach Sachsen-Recht auf die Freunde, männlichen Geschlechts von Natur her, und begreiffet des Verstorbenen bestes Pferd, gefattelt und gezäumet, Schwerdt, Schild, und Messer, den Harnisch und Heer-Pfuhl, nemlich ein Bette, nächst dem besten, u. d. m.

Herold / eines Potentaten oder Republic, ist eine Person, welche den Krieg ankündigt, beslagerte Städte auffordert, und bey Turniren, Ertheilungen der Wappen, Königlichen Krönungen, Beylagern und andern Solennitäten seine Berrichtung hat.

Heraldica Ars, die Wappen-Kunst.

Herzog / hat den Namen daher, weil die Herzoge vor Alters vor dem Kriegs-Heer herzogen, und solches commandirten, auch diejenige Gerichts-Händel, welche die Grafen als Unterrichter nicht beylegen kunnten, entscheiden musten. Die vier vornehmsten und älteste Herzogen in Teutschland waren Bayern, Sachsen, Schwaben und Francken. Nachgehends ist diese Dignität in Teutschland erblich worden, und heisset also heut zu Tag ein Herzog, welcher entweder ein Herzogthum vom Römischen Reich zu Lehen trägt, oder von Herzoglichen Eltern

geböhren ist. Dieses *radicat* gehet dem Fürstlichen Titul noch vor, und führen solches meistens die ältesten Fürstlichen Häuser in Teutschland, deren anjeko sieben an der Zahl sind, nemlich Sachsen, Braunschweig und Mecklenburg, Hollstein, Lothringen, Württemberg und Savoyen.

Hermaphroditus, ein Zwitter, der so wohl männlich als weiblichen Geschlechts ist. L. 10. ff. de statu homin. L. 15. ff. de testib. L. 6. in fin ff. de liber. & Post. Es wird ein solcher Mensch zu demjenigen Geschlechte gerechnet, so bey ihm prävaliret, und das andere übertrifft. L. 10. ff. de statu hom. wosfern aber solches nicht kan beurtheilet werden, wird ihm frey gegeben, Welches Geschlecht er erwählen wolle.

Herr / **Edler Herr** / ist der vom Kaiser und Reiche eine solche Herrschafft zu Lehen hat, Krafft deren er bey Reichs-Tagen erscheinen muß.

Hyacinthus, ein hyacinth, bedeutet so wohl eine Blume als Edelgestein, L. annua. de annuis legat.

Hierophylax, ein Küster, Kirchner, Möhner, L. 20. §. ult. ff. de ann. legat.

Hinc inde, hier und dar, *bishero*, *seithero* sc. ergangene Acten oder Schriften

Hircolus, einer dem der Mund übel riecht. L. qui clavam. ff. de ædil. action.

Histerologia, wann das, was zu erst gefragt wird, zulezt und das was zulezt gefragt wird, zu erst abgehandelt wird.

Historia, die Historie Geschichts-Erzehlung.

Historia juris, die Historie des Römischen Rechts, dieses Römische Kaiserliche Recht, ware, nachdem das Volck die Könige ausgetrieben und verjaget hatte, in statu populari so ungewiß, daß das Volck in die 20. Jahr mehr nach den Gebräuchen und Gewohnheiten als nach einem gewissen Gesetz gelebet hast, wie gar deutlich aus den L. 2. §. exactis ff. de orig. Jur. zu ersehen ist, weil aber dieses in die Länge ohne Aufstand und

U u

Zumult

Tumult nicht länger dauern kunte, als haben sie publica autoritate von Rom aus 10. Männer darzu bestellt, durch welche sie aus Griechenland und von den Atheniensern, wie auch Lacedæmoniern ihre Jura begehren liesen. d. L. 2. §. 4. §. 10. Inst. de J. N. G. & C. welche Rechte und Gesez, nachdem sie auf 10 Kupferne Tafel sind gebracht worden, haben sie nach Verfließung eines Jahrs noch 2. darzu gesezet, daß also hernach die Geseze der 12. Tafeln heraus gekommen sind. Dannhero hat es sich, wie es denn gemeiniglich bey solchen Fällen zu geschehen pflegt, zugetragen, daß verschiedene Strittigkeiten darüber entstanden, deswegen die interpretatio Prudentum oder die Auslegung der Gelehrten darüber verlangt wurde, die da besondere Formeln der Klagen vorgeschrieben; Wie aber die Stadt sich immer mehr und mehr vermehrte, so gerieth das Volk mit denen Patribus in eine Zwistigkeit, und diejenigen, so sich auf den Aventinischen Berg niederliesen, haben sich eigne Rechte gemacht, und solche Plebiscita genennet. Weil aber auch dieses nicht gut thun wolte, und sich immer neue Verwirrungen hersürthaten, als wurde auf Gutbefinden des Volcks das ganze Werck dem Römischen Rath übergeben, und deren Constitutionen (s. Consultum genennet,) wie zu sehen ist aus dem L. 2. §. 9. ff. de Orig. Jur. Zugleicher Zeit hat der Römische Magistrat, der unterschieden war, und bey dem die höchste Gewalt oder Jurisdiction stunde, nemlich die Prætores oder Ediles, Rechte gegeben, welche sie Edicta nenneten, deren Autorität und Gültigkeit nicht länger als ihr Amt, nemlich 1. Jahr dauerte; weil aber auch diß keinen Bestand haben wolte, sondern immer sich eine Aenderung einfande, als haben die Römer vor rathsammer erachtet, daß der Republic oder dem gemeinen Wesen durch einen soltze geholffen werden; daher sie sich einen Fürsten erwählten, und das, was er geordnet, vor genehm gehalten, auch was dem Prin-

cipi gefallen, die Kraft eines Gesezes überkommen hatte. Diese Principes gaben hernach denen Rechtslehrern die Erlaubnus, dem Recht nach zu respondiren, daher die Respona prudentum gekommen, und die Kraft eines Gesezes überkommen haben; dardurch ist eine so grosse Anwachsung der Geseze erfolgt, daß solche Livius einen ungeheuren Hauffen genennet. Deswegen Julius Cæsar am ersten dieses Jus Civile in eine gewisse Form hat bringen lassen, allein wie Suetonius bezeuget, talia meditantem mors prævenit: Der Tod hat dieses gute Vorhaben verändert. Doch hat dieses ins Werck gerichtet Hadrianus der Kayser, der im Jahr Christi 119. mit Hülff des Rechtslehrer Salvii der Prætorum Edicta in ein Volumen oder Band zusammen gebracht. L. in tanta 2. §. sed quia 18. C. de Veteri Jure Enucl. welchen hernach mit Commentariis illustriert haben die Rechtslehrer Pomponius, Papinianus, Ulpianus, Paulus, Cajus, Scævola: Hernach zu Zeiten Diocletiani haben Gregorius und Hermogenes der Rechtslehrer Constitutiones in 2. Codices, allein privata autoritate vor sich gebracht, daher der Codex Gregorianus und Hermogenianus ans Tag: Licht kam, diesem folgte nach der gelehrteste Fürst Theodosius minor, der der Fürsten, auch der Christlichen Constitutiones in ein Buch zusammen brachte, daher es nach seinem Namen Codex Theodosianus betittult wurde, weil aber bisher noch gar viel unordentliches darinnen zu finden war, also hat endlich der löbliche Kayser Justinianus beschloffen, diese allerschwereste Arbeit auf sich zu nehmen, und wie dessen Worte in dem Eingang der Institutionum lauten: Quasi per medium profundum ire voluit: Gleichsam mitten durch die Tiefe gehen wollen: Zu dem Ende er die 3. Codices als den Gregorianischen, Hermogenianischen und Theodosianischen zu reformiren angefangen hat, welches Werck hernach der Codex Justinianus genennet wurde: Nach dem nun also dieses fertig

get,

get, blieb noch ein weit größeres Werk zum Stande zu bringen, zurück, nemlich die Responsa prudentum in eine Ordnung zu bringen, und den Justinianischen Codex also zu accommodiren, damit keine Discrepantien oder Ding, die sich selbst widersprechen, übrig bleiben, da es doch fast unmöglich war, so viel Volumina die ganze Lebenszeit nur durch zu lesen; Doch diesen allen und der ungeheuren Difficultäten ungeachtet, ist der Kayser Justinianus nicht abgeschrockt worden, sondern er hat vielmehr im Jahr Christi 530. nach Anrufung des grossen Gottes 17. vortrefflich gelehrte Männer in seinen Palaest beruffen, und ihnen seinen Quästorem Tribonianum vorgesezet, diese, nachdem sie nun das Werk mit höchsten und größten Fleiß getrieben, haben sie in 3. Jahren aus 2000. derer Prudentum - Bücher die 50. Bücher der Pandecten oder Digesten zusammen gemacht, damit aber keine neue Confusion oder Verwirrung zu fürchten wäre, hat er seine und anderer Fürsten neuere Constitutiones nicht in Codicem wollen bringen lassen, sondern vielmehr befohlen, solche besonders zu sammeln, dahero sie Novellæ Constitutiones genennet worden, und dahero auch die Novellen dem Corpori Juris zugewachsen auch 50. besondere Decisiones dem Corpori Juris einverleibet worden. Endlichen sahe der Kayser Justinianus gar wohl, daß biß hieher die Erlernung der Rechte noch sehr mühsam und weitläufftig wäre, deswegen er abermahls dem Triboniano und Dorotheo und andern berühmten Männern befohlen, ein Compendium aus den Pandecten und Codice, vornemlich aber aus des Caji Commentariis zusammen zu ziehen, damit es die studirende Juristische Jugend gleichsam als den ersten Wegweiser zu dieser Wissenschaft haben möchte, wie der Imperator selbst redet in Proœmio Institutionum, und dieses Werklein wurde Institutiones oder Instituta genennet. Diesem Werklein, so 4. Bücher in sich begreiffet, folgte das Jus Feu-

dale oder das Lehen-Recht, von dessen Ursprung die Det. verschiedene Meynungen hegen. Die wahrhafteste und gemeinste aber der Lehen-Rechts Beschreiber ist, daß das Wort Feudum à fide, nachdem die reine Mund-Art verderbet worden, herkomme, und von den Longobardischen Völkern ihren Ursprung habe, die da im Jahr Christi 568. aus Sachsen und anderen Mitternächtsischen Gebiethen und Landen in Italien gekommen, selbiges angefallen und in dem Theil der noch biß diese Stunde die Lombardie genennet wird, sich nieder gelassen, und sich gewisse Theil des Landes mit der Condition treu und gehorsam zu seyn, und im Krieg sich gebrauchen zu lassen, zugeeignet haben, welches sie Feudum nennten, ihre Rechte aber mit den in ihrem Vaterland geührten Gebräuchen haben sie mit dahin gewendet; und diese der Longobarder ihre Consuetudines und Gewohnheiten, auch so wohl der Mediolanenser als anderer Völker Gebräuche, die mit des Conradi, Lotharii, Friderici Constitutionen angefüllet waren, haben zwar privata autoritate Gerhard de Nigro und Orbertus de Ortho zu Papier gebracht, und ob sie schon die Macht Geseze vorzuschreiben nicht gehabt, nichts destoweniger sind doch heutiges Tages in unserm Teutschen Reich die Consuetudines feudales von Friderico II. und andern Teutschen Kaysern, wo nicht expresse, doch stillschweigend durch den Gebrauch eingeführet worden, und werden solche nicht nur auf Academien öffentlich gelehret, sondern sie haben auch die Krafft eines Gesezes erlanget. Carpz. Disp. Feud. 1. th. 11. Struv. Syntag. Jur. Feud. Exercit. 1. th. 8. Es sind auch dem Codici Justiniano einige Capitul einverleibet, die Authenticas genennet werden, und sind nichts anders als ein Auszug einiger Novellen, die da mit einigen Texten in dem Codice übereinkommen, doch muß man wissen, daß sie von keiner Authorität oder Gültigkeit seyn, wann sie nicht mit dem Worten der Novel-

len, woraus sie genommen sind exact übereinstimmen. Dieses Justinianische Civil-Recht nun, deme das Lehen- Recht angehängt worden, wurde zu Zeiten des Kayfers Lotharii Saxonis in Teutschland angenommen, und hat man solches auch angefangen zu lehren, ja es war von einer solchen Authorität, daß es fast in gangen Teutschland vor eine allgemeine Regul in Verwaltung des Rechts gehalten wurde. Es ist aber von des Justinianischen oder unsers Rechts Gültigkeit vornemlich zu lesen, der also genannte Tractat Arthurus Duc.

Hippocomi, die Stall-Knecht. L. 37. & L. 50. de cursu publ. in C. Theod.

Hippodromus, eine Reit-Bahn, Renn-Platz.

Hodie. heist oftmahls nach diesem Gesetz, und bedeutet ein neues Recht, als in L. si hæres ff. ad SCtum. Trebell. L. 1, §. hodie ff. si cui plusquam per Leg. Falcid.

Holobera sc. Holoferica vestes, gang seidene Kleider, L. 4. C. de vestib. holof. Lib. 11.

Holographum testamentum, ein Testament, das gang von des Testirers Hand geschrieben worden ist.

Holzmarken/ werden genemnt, die abgesonderte Felder, die in der Wilde gelegen, und dannhero Wald genennet, und allein zum Holz-Gewächs vorbehalten werden.

Homagium, die Erb- und Landes-Huldigung ist ein Eyd, dadurch der Landes-Herr seine Unterthanen zur Treu und Gehorsam verbindet; oder es ist ein eydliche dem Landes-Herrn gethane Versicherung, selbigem je und allweg treu, pflichtig und gehorsam zu seyn. Wehnervoc. Erb-Huldigung. Carl ab Hagen. Lib. 2. c. 1. n. 3.

Homagium personale, ist, welches die Unterthanen in Ansehung ihres domicili præstiren, und sich dadurch zu des Landes-Herrn Unterthanen machen, Surdus Conf. 33. num. 66. Coler. de process. execut. P. 2. c. 1. num. 23.

Homagium reale ist, welches von Personen so dem Territorio desselben Herrn nicht unterworfen sind, und allein wegen daselbst habenden und liegenden Gütern, præstiret wird, Cothmann, Resp. 4. num. 324. Vol. 4. Pauermeister de jurisdict. c. 9. num. 108.

Homicida, ein Todschläger.

Homicidium, der Todschlag, ist ein öffentliches Verbrechen, durch welches ein Mensch betrüglicher Weise getödtet wird, L. 1. pr. ff. ad L. Corn. de Sicar. §. 5. Inst. de publ. jud. Ord. Crim. Art. 137. seq.

Homicidium casuale, ist ein Todschlag, so ohne gefehr, ohne Betrug, Nachlässigkeit und Schuld geschicht, die ungefehrliche Entleibung genant, L. 1. C. ad L. Cornel. de Sicar. Pomeresch. Instit. de publ. Jud. §. 5. Carpoz. prax. crim. p. 1. q. 27. n. 50. Er wird ex Constit. Carol. Art. 146. in pr. mit diesen Exempeln erkläret: So einer ein ziemlich unverbotten Werck/ an einem End oder Ort/ da solch Werck zu üben verstatet und zugelassen thut/ und dadurch von ungeschickter gang ungefehrlicher Weise, wider des Thäters Willen, jemand entleibet, derselbe wird in viel Wege, die nicht möglich zu benennen sind, entschuldiget. Und damit dieser Fall desto leichter verstanden werde, sehen wir diese Gleichnis: Ein Barbierer scheert einem den Bart in seiner Stuben, als gewöhnlich ist, und wird durch einen also gestossen oder geworffen, daß er dem, so er schiert, die Gurgel wider seinen Willen abschneidet 2c. Ein ander Gleichnis: So ein Schuß in einer gewöhnlichen Zielstadt steht oder sitzt, und zu dem gewöhnlichen Platz schießt, und es laufft ihm einer unter dem Schuß, oder ihm ungefehrlicher Weise und wider seinen Willen, sein Büch oder Armbrust, ehe und bevor er recht anschlägt, abkommt, und schießt also jemand zu tode, diese beyde sind entschuldiget.

Homicidium culpolum, ist ein Todschlag, so zwar ohne Betrug, doch aus purer Nachlässigkeit

- läufigkeit und Schuld begangen wird. L. 4. §. 1. ff. h. t. Ord. Crim. Art. 146.
- Homicidium dolosum** s. **voluntarium**, ist ein Todtschlag, so aus Betrug, Schuld und gutwillig geschieht, ein vorsecklicher Mord. L. 16. ff. ad L. Cornel. de sicar.
- Homicidium necessarium**, der bedrangte oder abgenöthigte Todtschlag, die Noth- oder rechte Gegenwehr, welche geschieht, wenn einer zur Vertheidigung seines Lebens, seinen gewalthätigen Angreiffer, wenn er sich nicht selbstigen entwehren, auch nicht entweichen kan, alsbald darnieder machet. L. 3 ff. de Just. & Jur. Const. Car. Art. 140.
- Homicidii poena**, die Straffe des Todtschlages.
- Homines proprii**, siehe oben: **Adscriptitii**, **Lauterb. de Benef. Comp. §. 18.** Hausvatter. p. 76. §. 3. p. 77. §. 6. oder leib-eigene Leut sind, die zwar eigene Güter haben, aber ihren Leib nicht verrucken dürfen, unten andere Herrschafft, ohne seines Herrn Willen, Vergunst. **Speidel. Specul. Jur. Polit. voce Leibeigen;** und kan deren Stand und Condition, nicht eigentlich beschreiben, sondern muß nach eines jeden Orts Herkommen und Gewonheit determinirt werden.
- Homo apertæ frontis**, ein unverschämter Mensch.
- Homologare**, bekennen, beystimmen, confirmiren.
- Homologia**, die Beystimmung.
- Homologatum laudum**, eines Schiedrichters Ausspruch, den die Partheyen entweder unterschrieben, oder in zehn Tagen solchen nicht widersprochen haben.
- Honesti**, ehrliche Leuthe, heissen in L. 7. de incest. nupt. die Frey-Gebohrne.
- Honestum**, wird das genennet, was von ehrlichen frommen Leuthe gethan wird, manchmal wird es dem licito entgegen gesetzt, als L. 1. ff. de Just. & jure L. 4. ff. de Ritu nuptiar. L. 144. ff. de Regul. Jur.
- Honorariæ Actiones**, **honoraria Judicia**, **honorariæ obligationes**, **Actiones** und **obligationes**, die der Prætor giebt und sustiniret.
- Honorarii successores**, werden die **honorum possessores** genennet. §. 1. Inst. de bon. Possess.
- Honorarium Jus**, das Prætorische Recht, so aus denen Edictis der Prætorum herkommt. Oder das Ehren-Recht wird also genennet, weil diejenige, so in Ehren, das ist, in Aemtern sitzen, diesem Recht die Auctorität geben haben. §. 7. J. de J. N. G. & C.
- Honorarius tutor**, ein Vormund, der einem Pupillen nur Ehrenthalben von dem Testirer gegeben wird, da die Administration einem andern anvertrauet worden ist. L. 3. §. 1. ff. de administr. tutor.
- Horreum**, eine Scheuer, darinn das Getreid aufgehelt wird.
- Horrearius**, der eine solche Scheuer miethet, L. 5. si horrearius ff. de iis qui dejecer. vel effud. L. 5. ff. ad exhib.
- Hortensia Lex**, siehe, **Lex hortensia**.
- Hospes in jure est**, er verstehet nichts vom Jure.
- Hospitatio militaria castrensis**, ist nichts anders als die Austheilung der Quartier, in einem öffentlichen Feld-Läger.
- Hospitatio &c. in specie**, die Einquartirung, Einlägerung, Einlogirung, Einfurirung, ist eine denen Gütern anhangenden Beschwernus, die Soldaten in den Häusern aufzunehmen.
- Hospitale**, das Hospital, oder Spital, Armen-Haus.
- Hospitaculum**, die Gast-Stube, oder Gast-Kammer. L. 5. §. 1. ff. de his qui effuder.
- Hospitium**, die Herberge, wo einer seine Stuben und dergleichen hat, das Quartier.
- Hospitium gratuitum**, eine freye Herberge.
- Hospitium**, wird II. Feud. 40. diejenige Hülffe genant, so die Römische Vasallen ihrem Herrn, der wider die Feinde ausziehet, leisten, wann sie nicht mit zu Feld gehen.

Hostilia Lex, war dasjenige Gesetz, welches einen jedweden erlaubte auf dem Diebstahl in deren Namen, welche bey dem Feind oder des gemeinen Wesen wegen abwesend waren, im Gericht zu agiren. Instit. de his per quos, agere poss.

Hostis, heist der, der uns oder den wir den Krieg angekündet haben, die andern sind Mörder oder Räuber. L. 18. ff. de V. S. L. 24. de capt. & postlim. revers.

Hub / begreift in sich 30. Morgen Felds in dreyen Zelgen oder Desehen, das ist, in Winter, Sommer und Brachfeld, so viel nehmen sich ein Aekersmann des Jahrs erbauen kan. An etlichen Orten heist man die Erb, Lehen, Höfe, Huben, und Hueb, Güter, und derselben Besitzer Hubner. Doch werden auch diese Huben genannt, welche geringer seyn, dann ein Hof-Gut, und die weniger als 30. Morgen Feldes haben. vid. Oetinger de jure limit. lib. 1. C. 14. n. 4. seq.

Humanitas, die Freundlichkeit, Höflichkeit, Leutfeeligkeit, die menschliche Natur, L. non tantum. ff. de appellat. die menschliche Schwachheit, Condition und Beschaffenheit, L. 38. §. f. ff. ex quibus caus. major. L. 6. 14. ff. de religiof.

Humiles, schlechte, geringe Leuthe heissen in L. 7. C. de incest. nupt. die Sklaven, die Freygelassene, Huren, Wirthe und ihre Kinder. 2c.

Zuststeine / siehe Trattsteine.

Hydraula, ein Musicalisches Instrument, das vom Wasser getrieben wird, eine Wasser-Orgel.

Hydraulæ, die Künstler, so solche Instrumenta tractiren. L. 4. de excus. mun.

Hydromel, ein Wasser mit Honig gemacht, Meth. L. 9. ff. de tritic. vin. &c.

Hyperocha, der Überschuf des Pfands, was das Pfand mehr werth ist, als die Schuld ausmachet. L. 20. quærebantur. ff. qui potior. in pignore habent.

Hypocaustum, eine Stuben, ein Zimmer, wo man einheizen kan. L. 16. ff. mandat. L. 55. §. 2. ff. de legat. 3.

Hypopedia, die Fuß-Schämel, darauf man die Fuß sezet. Paulus Lib. 3. sentent. Tit. 6.

Hypotheca, die Hypothec, die Verpfändung, das Unter-Pfand, in welchen zwar die Possess &c. der Güter dem Glaubiger nicht zugesetzt wird, aber dieselbe ihm gleichwol versetzt werden, daß er sich im Fall, wann er sonst zu seiner Bezahlung nicht kommen kan, an denselben Gütern zu erholen hab. §. 7. Inst. de act. L. 9. §. 1. de pign. act.

Hypotheca conventionalis, eine Verpfändung, welche mit guten Willen der Privat-Personen constituirte wird, als unter den Lebenden durch eine Convection, oder aber durch den letzter Willen geschieht. L. 1. ff. de Pign. act. L. 26. d. tit.

Hypotheca expressa, ist, die, so durch Auctorität der Obrigkeit oder durch ausdrückliche Convection der Partheyen constituiret wird.

Hypotheca generalis, eine allgemeine Verpfändung ist, wann der Schuldner alle und jede seine Güter, ohne Benennung der Sachen, bewegliche und unbewegliche, gegenwärtige und zukünftige, Jura und Actiones &c. verpfändet, doch werden unter der General-Hypothec diese Sachen nicht mit begriffen, als 1) diejenige Sachen, von welchen nicht zu vermuthen, daß selbige jemanden specialiter so leichtlich habe verpfänden wollen, und zwar entweder propter singularem affectionem, oder propter necessarium & quotidianum usum, als da sind: die nothwendige Kleider, Bücher und Werk-Zeug, so einer zu seiner Kunst, Handthierung und Aekerbau oder täglichen Arbeit bedürftig, mithin alles, ohne welches der Dominus nec commodè nec honestè zu leben vermag. L. 6. 7. 8. ff. de pignor. Rauchbar. part 2. q. 9. n. 26. Tabor adBarbof. L. 8. c. 14. axiom. 3. Es wäre dann, daß keine andere Güter vorhanden, als die zum täglichen Gebrauch gehörig,

rig, wie dann in der ordinatione Processus Saxon. tit. 39. §. 5. enthalten: daß man alles Werckzeugs/ so einer zu seiner Kunst/ Handhierung oder täglichen Arbeit bedürftig/ auch der Pferd/ Ochsen/ Schaaf des Saamens und anders/ was man zum Ackerbau nöthwendig haben muß/ verschone/ und dasselbige eher nicht angreiffe/ es seye dann an andern fahrenden oder liegenden Gütern/ auch aus denen Schulden nicht so viel vorhanden/ daß sich der Creditor daran erholen können. Add. Ordinat. Proc. Magdeb. c. 46. §. 8. ibi: Alles Werckzeug, so zu einer Kunst &c. dannhero dergleichen bona so lange nur ausgenommen bleiben, als andere Fahrnuß oder liegende Güter vorhanden, in übrigen aber sind sie allerdings sub nexu hypothecæ generalis enthalten. Martin. ad ordin. Proc. Saxon. tit. 39. §. 5. n. 12. Item werden von dieser General - Obligation ausgeschlossen 2) Alle diejenige Sachen, die nicht können liberè veralienirt werden, Propter Legis restrictionem, als da ist der fundus dotalis, das ist, alle unbewegliche Güter, so dem Mann zu einem Heyrath: Gut sind mitgegeben, und entweder gar nicht, oder nur taxationis gratia sind angeschlagen worden; die bona domania- lia, die Cron- oder Tafel-Güter, die ad sustentationem Principis destinirt seyn; die bona immobilia minorum & pupillorum, die Res litigiosa, item, Gewehr und Waffen, die Soldaten, ingleichen die Lehen-Güter: Wohl aber die fructus feudales. Struv. S. J. F. cap. 12. aphorism. 7. n. 3. Harpprecht. Conf. 64. n. 47. (II.) vel propter pactum & conventionem v. g. Wann bedungen worden, daß keiner in der familie über eine gewisse und benannte Summa die Güter zu verpfänden Macht haben soll, vel (II.) propter testatoris dispensationem. Conf. DD. ad tit. quæ res pign. vel hypoth. dat. obligari non poss. und dergleichen.

Hypotheca specialis ist, wann nur ein oder das andere Stück verpfändet wird, über welche sich das Recht der Verpfändung nicht

erstreckt, worunter jedoch die Accessiones und fructus, sie mögen nun gleich specialiter mit benennt oder bedungen worden seyn, oder nicht, enthalten. L. 29. §. 1. ff. de pignor. L. 178. ff. de R. J. c. 42. eod. in 6to. Struv. S. J. Civ. Exerc. 26. thes. 21. ibique Müller in nor. & Dd. ff. & Cod. de pignor. & hypothec. Sonsten auch hat die special hypothec, secundum receptiorem Dd. sententiam diesen sonderbahren Effect, daß der Creditor oder Glaubiger das Pfand, wann es wider seinen Willen von dem Debitore oder Schuldner ist veralienirt worden, so gleich von einem jeden desselben Besitzer, ohne vorherige Executurung des Schuldners zu vindiciren befugt. per text. express. in Nov. 112. cap. 1. verf. ab hoc autem Carpz. Iprud. forens. p. 2. Conf. 18. def. 18. & in Resp. Elect. L. 2. resp. 72. Berlich. p. 2. concl. 24. n. 72. Tusch. 3. pract. conclus. lit. E: Vlric. Huber. in prælect. ad ff. tit. de pign. n. 9. Thomas. in annot. Theor. pract. ad Strauch. p. 299. Brunn. ad L. 10. C. de dignit. & ad L. fin. C. de O. & A. Mev. part. 2. decis. 116. 117. & 285. Hahn. ad Wesenb. tit. de distr. pign. 1. ibique elegans præjudicium Jctorum Helmstadiensium.

Hypotheca legalis, ist diejenige Verpfändung, welche allein durch das Gesetz aus rechtmäßigen Ursachen ohne einige Convention constituir wird.

Hypotheca tacita, eine stillschweigende Verpfändung ist die, welche zwar eine Convention der Partheyen præsupponirt, nicht zwar eine solche, dadurch ein Hypothec constituir wird, sondern wegen eines andern Negotii, doch so, daß das Gesetz præsumirt, es seye von der Verpfändung anderer Sachen zugleich mit gehandelt worden; Franzk. ad ff. Tit. in quib. caus. pignus vel hypoth. tacite contrah. Hypothecaria Actio, siehe Actio hypothecaria sive quasi Serviana.

Hypothecarii Creditores, werden diejenige Schuld-Glaubiger genennt, welche sich auf eine Verpfändung gründen, es seye gleich solche generalis, specialis, expressa oder tacita, oder die auf eine Verpfändung etwas gebor-
get

get haben. L. 1. §. sciendum ff. de separ. bon.
L. 1. C. de his, qui in prior. creditor.
Hypothecarum prerogativa, der Vorzug der
Unterpfände.
Hypotheciren, versetzen, verpfänden.

I.

Jacere, liegen, wird von Sachen gesagt, die
keinen Herren haben, also sagt man, hæreditas
jacet, die Erbschaft hat noch keinen Herren,
ist noch von niemand angetreten worden.
L. 5. §. Satisfactum ff. ut in possess. legat. L. 13.
§. quæsitum ff. quod vi aut clam. jacet bona
hæreditaria, heist eben so viel in L. 3. ff. de bon.
possess. L. 1. ff. de success. edict. jacet res.
man weiß den Herrn zu dieser Sache nicht. L.
43. §. 4. ff. de furt. jacere prædia prædiorum.
Güter um ein Spott-Geld verkaufen.

Jacere prostratus, wird von dem gesagt, der
dem Recht nach nicht kan zu einer Dignität
erwöhlet werden, als ein infamer. Clement.
in plerisque §. quod si licentatus. de elect. in
Clement.

Jacta res, heist bisweilen eine Sache, so wegen
Ungewitters auf der See das Schiff zu
erleichtern ausgeworffen werden. L. 21. §. 1.
ff. de acquir. poss. L. pen. ff. pro derelict. L.
9. §. f. ff. de acquir. rer. dom.

Jactus, in Tit. ad L. Rhodiam de jactu. L. 4. §.
si jactu ff. de furt. oder Jactura, in L. 2. & 4.
ff. ad L. Rhod. de jactu, die Nothwendigkeit,
einige Sachen über Boort zu werffen, damit
das Schiff in Ungewitter erleichtert werde.
Es heist auch jactura ein Schaden, in cap.
locupletari de Reg. jur. in 6to, ein Verlust,
oder Verlihrung. c. ex parte X. de alien. jud.
mutand. caul. jactura debiti, der Verlust ei-
ner Schuld. L. 2. C. ne liceat, potentlor.

Jactus retis, das Auswerffen des Netzes. Jactum
retis emere, dem Fischer etwas für seinem
Zug überhaupts geben, er mag etwas
fangen oder nicht, viel oder wenig bekom-
men. L. 11. §. ult. & L. 12. ff. de action. emt.

Jagdsteine / Jagd-Gäulen, Schnackstein
sind, welche die Gränzen der Jagd-Gerech-
tigkeit bemerken. Hiervon schreibet Oe-
ting. de Jure Limer. lib. 1. cap. 17. n. 34. also:
Die Privat Jagden belangend, die etwa ein
Herr, oder einer von Adel, oder eine gemei-
ne Stadt, in eines andern Forst, oder in ei-
nem frembden Gebiet, in einem gewissen Be-
griff, die Jagens-Gerechtigkeit, oder das
Mit-Jagen hergebracht hat, oder mit gu-
ten Titeln inn hat, sonst aber an der forst-
lichen Obrigkeit nichts participiret, und kei-
nen Theil daran hat, werden dieselbe eben-
mäßig, zur Verhütung allerhand Mißver-
ständnis, besonders von dem Forst abgestei-
net, und der Bezirck mit Jagdsteinen ver-
marktet. Ruland. de Commiss. lib. 6. c. 3.
n. 17. 20. Fritsch. tr. von Flur-Recht. cap.
8. n. 3. Wehner. obs. pract. voc. Grenken.
Stryk. in usu Moder. tit. finium regund. §. 5.
n. 12. 26. & 43.

Jahres-Frist / Jahres-Zeit / unter diesem
Wort wird allezeit in denen Sanctionibus
Electoralibus Saxonis ein Jahr, sechs Wo-
chen, und drey Tage verstanden, wie unter
andern Berlich. part. 1. decis. 115 n. 11. &
part. 5. Conclus. 69. n. 25. behauptet. Dies-
es widerspricht aber Philippi observat. Pract.
3. Decis. 11. n. 25. & seqq.

Jahrzahl / Carolus Crassus der Römische
Kaysler hat zu erst angefangen nicht allein
die Jahrzahl seiner Regierung an die Briefe
zu verzeichnen, sondern auch die Jahrzahl
der Geburt Christi darzu geschrieben.
Octav. Strada in der Kayser Chronick. pag.
475.

Daß die inscription der Geburt Christi, dem
Rechten nach, nicht allerdings nöthig ist, be-
zeuget Covarruv. Pract. qu. 18. n. Gothof. in
Annot. ad Schneidevv. in Proem. Inst. ad
Rubr. pag. m. 5. Hahn. ad Wesenb. parat. de
fid. Instrum. Doch wollen das Gegentheil
behaupten Spec. in tit. de Instrum. edit. §. bre-
viter. 2. n. 4. Paulus Castr. in Proem. C. &
alibi.